



BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Stadtrat Idar-Oberstein, Wiesenstraße 4, 55743 Idar-Oberstein

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Herrn Oberbürgermeister Bruno Zimmer
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein

Stadtratsfraktion
Idar-Oberstein
Thomas Petry
Fraktionssprecher

Wiesenstraße 4
55743 Idar-Oberstein

Tel. : (0 67 81) 46 42 3
Fax.: (0 67 81) 90 16 98
Mail :

idar-oberstein@gruene-rlp.de

www.gruene-birkenfeld.de

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN zum Tagesordnungspunkt 60-11 der Sitzung des Stadtrats der Stadt Idar-Oberstein am Dienstag d 30.10.2012:

26.10.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Zimmer,

hiermit beantragt die Stadtratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass in der o.g. Sitzung zum o.g. Tagesordnungspunkt folgender Beschluss gefasst wird:

1. Der am 18.10.2012 gefasste Empfehlungsbeschluss des Bau- und Umweltausschusses (BUA) zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens mit der Durchführung des Trägerbeteiligung gem. 4 Abs.2 BauGB (Baugesetzbuch), sowie der entsprechenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und vorab der Einholung einer Landesplanerischen Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2. Der Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung We-25 „Auf der Mühlenwies“, gefasst am 27.01.2010 wird aufgehoben.

Begründung:

Zur Entschärfung der bedenklichen Verkehrssituation am Einmündungsbereich K40/B41 wurde seinerzeit ein Bebauungsplanverfahren zur Schaffung des Baurechts für eine großräumige Umgestaltung der Einmündung der K 40 auf die B 41 mit einem Aufstellungsbeschluss, der Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Durchführung der vorgezogenen Trägerbeteiligung begonnen. Inhaltlich war die Umsetzung der sog. „Amtsvariante“ vorgesehen. Der Ablauf von Gremienbeteiligung und Bürgerbeteiligung ist in der Vorlage zur o.g. Sitzung hinreichend beschrieben.

Eine mehrheitliche Ablehnung der „Amtsvariante“ zeichnete sich durch die Äußerungen der einzelnen Fraktionen ab und dies wurde so, wie darlegt auch dem LBM Bad Kreuznach mitgeteilt.

Trotzdem soll das nach der Empfehlung des BUA das Bebauungsplanverfahren weiter getrieben werden. In der Beschlussvorlage für den Bau- und Umweltausschuss wurde über einen Bebauungsplan-Entwurf entschieden der noch inhaltlich auszuarbeiten ist. Die dem BUA in der Sitzung am 18.10.2012 gezeigte Planurkunde enthielt keine Darstellung des ge-

stufen Vorgehens, eine Linksabbiegerspur (Linksabbiegetasche) war nicht dargestellt. Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass die Planurkunde inhaltlich mit „der Amtsvariante“ identisch ist. Es wurde auch kein Entwurf zu entsprechenden Textfestsetzungen vorgelegt, sodass man bei dem Beschluss davon ausgehen muss, dass dieser als eine Art „Vorratsbeschluss“ gefasst wurde. Es wurde weder eine an die Vorgaben (gestuftes Vorgehen) angepasste Planurkunde, noch entsprechende Textfestsetzungen vorgelegt.

Der LBM Bad Kreuznach teilte der Stadtverwaltung mit Schreiben vom 17.4.2012 mit, unter welchen Bedingungen er mit dem Vorschlag des „ausschließlichen Rechtsabbiegens“ von der K40 auf die B41, nach Fertigstellung des in Bau befindlichen Knotenpunkts B41/B 270/ L160 einverstanden wäre.

Unter den vier genannten Punkten wird das Erfordernis eines gestuften Vorgehens und die Aufstellung eines Bebauungsplans für die „Amtsvariante“ als endgültige Lösung nicht genannt.

Von uns wird angezweifelt, dass zu Schaffung der sog. Linksabbiegetasche oder zur Verkehrsregelung: „ausschließliches Rechtsabbiegen“ die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig ist. Für alle bereits jetzt an der B41 befindlichen, ähnlichen Regelung (z.B. Abfahrt Kirmsulzbach) wurde das Baurecht nach Landesstraßenrecht über Abstimmungsverfahren oder Planfeststellung geschaffen.

Die Fortführung des Bauleitplanverfahrens ohne ein erkennbares städtebauliches Erfordernis führt zu unnötigen und Planungs- und Verwaltungskosten. So geht aus der vorgezogenen Trägerbeteiligung hervor, dass u.a. Variantenplanungen, faunistische Aufnahmen und die Beplanung und Bereitstellung von Ausgleichsfläche für den naturschutzfachlichen Ausgleich notwendig werden. Es entstehen also Kosten für Planerstellung, aber evtl. auch für Flächenerwerb für Ausgleichflächen. Die Kostenhöhe kann nur unzureichend geschätzt werden.

Eine Fortführung des Bebauungsplanverfahren für eine die Betroffenen stark belastenden „Amtsvariante“, die keiner der MandatsträgerInnen wirklich umsetzen will, ist eine Verschwendung finanzieller Mittel.

Falls eine Änderung oder Aufstellung eines die Planfeststellung oder Plangenehmigung nach Straßenrecht ersetzenden Bebauungsplans in der Zukunft erforderlich wird, so kann hierzu gegebenenfalls ein neuer Aufstellungsbeschluss, der inhaltlich an die Bedürfnisse der betroffenen Anwohner angepasst ist (z.B. Kreisverkehrsplatz /höhengleiche Lösung), gefasst werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Thomas Petry)
Fraktionsvorsitzender
Stadtratsfraktion
Bündnis90/ DIE GRÜNEN